

BVGer D-4930/2023 vom 27. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4930_2023

FR: TAF D-4930/2023 du 27 septembre 2023

IT: TAF D-4930/2023 del 27 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird.

E. 2

Die Verfügung des SEM vom 6. September 2023 wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Der am 15. September 2023 gestützt auf Art. 56 VwVG verfügte Vollzugsstopp wird aufgehoben.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Nina Spälti Giannakitsas
Constantin Hruschka

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.